

Interpellation Christa Amman (AL): SozialdetektivInnen in Bern - Welche Folgen hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die SozialdetektivInnen in Bern?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in einem Urteil zum Schluss, dass Unfallversicherungen ihre Versicherten nicht mehr heimlich observieren dürfen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind nicht genügend: Es sei nicht klar geregelt, unter welchen Bedingungen und wie lange dies geschehen dürfe und was danach mit den Informationen geschehe. Der Bundesrat hat bisher auf eine gesetzliche Regelung verzichtet, weil das Bundesgericht die bisherige Praxis gestützt hat, wenn Versicherte sich weigerten, Hand für Abklärungen zu bieten.

Gemäss dem Zürcher Rechtsprofessor Thomas Gächter müssten zumindest die Unfallversicherungen ihre Observationen sofort einstellen. Die SUVA hat denn bereits angekündigt, auf den Einsatz von Privatdetektiven vorläufig zu verzichten.

Unklarer ist, welche Konsequenzen das Urteil für die SozialdetektivInnen im Bereich der Sozialhilfe hat: Im Kanton Bern ist die Sozialinspektion im kantonalen Gesetz (SHG Art. 50a ff.) geregelt. Das Sozialamt hat für diese Aufgabe eigens einen privaten Verein gegründet, dem die 68 Sozialdienste im Kanton Aufträge erteilen. Gemäss heutigem Zeitungsartikel wird nicht davon ausgegangen, dass der Kanton seine Gesetze wegen des Urteils aus Strassburg anpassen muss. Dennoch wird er es noch genau analysieren.

Im Zusammenhang mit der Sozialinspektion wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie oft stellen die von der Gemeinde Bern beauftragten SozialhilfeinspektorInnen verdeckte Ermittlungen an?
2. Auf welche weiteren rechtlichen Grundlagen (ausser SHG Art. 50a ff.) stützt sich der Verein Sozialinspektion bei seiner Arbeit?
3. Wie sehen die Dienstreglemente aus betreffend verdeckte Ermittlungen?
4. Hat der Gemeinderat dem Verein Sozialinspektion nach dem Entscheid des Gerichtshofs in Strassburg gegen die Schnüffeleien der Versicherungen eine Weisung gegeben, die verdeckten Ermittlungen sofort einzustellen, bis geklärt ist, welche Konsequenzen das Urteil für den Bereich der Sozialinspektion hat? Wenn Ja, zu welchem Zeitpunkt? Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand, dass eine Versetzung der Sozialhilfe-SchnüfflerInnen in die Steuerverwaltung für die Stadt finanziell effektiver wäre?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von David Böhner und Christa Ammann

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 20. Oktober 2016

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Daniel Egloff, Mess Barry, Marieke Kruit, Lena Sorg, Nora Krummen, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Peter Marbet, Nadja Kehrl-Feldmann, Yasemin Cevik

Antwort des Gemeinderats

In der Sozialhilfe können die Unterstützungsleistungen wegen dem Individualisierungsgrundsatz nur dann richtig bemessen werden, wenn der Sozialdienst umfassende Kenntnisse über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Personen hat. Wenn die Verhältnisse unklar sind, besteht die Möglichkeit, den Verein Sozialinspektion zu beauftragen, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Die rechtlichen Voraussetzungen und die Grenzen der Sozialinspektion sind im Kanton Bern in einer detaillierten Weise geregelt.

Sozialinspektionen sind nach der gesetzlichen Umschreibung besondere Sachverhaltsabklärungen, welche nur vorgenommen werden dürfen, wenn „der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht“ und „der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat“. (Art. 50a Abs. 1 Bst. a und b des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001; Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1).

Sind die Voraussetzungen von Artikel 50a SHG erfüllt, kann die Leitung des Sozialdiensts eine Sozialinspektion anordnen (Art. 50f Abs. 1 SHG). Wenn eine Person ohne ihr Wissen überwacht werden soll, muss für diese Massnahme vorgängig die Zustimmung der zuständigen Sozialbehörde eingeholt werden (Art. 50d Abs. 4 SHG). In der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) subsidiäre Sozialbehörde. Deshalb muss das Einverständnis der Direktorin der BSS vorliegen, bevor eine verdeckte Überwachung durchgeführt werden kann (Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung; Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01).

Im Rahmen einer Sozialinspektion können keine Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Eine private Wohnung darf von den Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren beispielsweise nur dann betreten werden, wenn die betroffene Person dies gestattet (Art. 50c Abs. 3 SHG).

Überwachungen werden im Auftrag der Stadt Bern nicht von einer privaten Detektei vorgenommen, sondern vom staatlich subventionierten Verein Sozialinspektion. Mitglieder des Vereins sind kantonale, regionale und kommunale Stellen im Kanton Bern, welche mit öffentlicher Sozialhilfe befasst sind. Der Verein arbeitet strikt nach den Bestimmungen, welche im Sozialhilfegesetz ausführlich festgelegt sind.

Zu den Fragen im Einzelnen hält der Gemeinderat folgendes fest:

Zu Frage 1:

2016 erteilte der Sozialdienst der Stadt Bern gesamthaft 11 Aufträge, davon waren 2 Überwachungsaufträge. Im Jahr zuvor wurden 21 Aufträge an die Sozialinspektion erteilt, 2 davon waren Überwachungen.

In den Jahren zuvor sieht es wie folgt aus:

2014: 19 Aufträge, davon 1 Überwachung

2013: 20 Aufträge, davon 3 Überwachungen

2012: 10 Aufträge, davon 1 Überwachung

Zu Frage 2:

Die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren im Kanton Bern findet sich in Artikel 50a ff. des Sozialhilfegesetzes. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen eine umfassende, aktuelle und in grundrechtlicher Sicht hinreichende gesetzliche Grundlage bilden, insbesondere auch um Überwachungen durchzuführen.

Zu Frage 3:

Die Vorgaben für „Verdeckte Ermittlungen“ oder „Überwachungen“, wie sie der Gesetzgeber nennt, sind im SHG und in der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung; SHV; BSG 860.111) geregelt. So bedarf es für eine Überwachung der Zustimmung der Sozialbehörde, die Überwachung darf nur zeitlich begrenzt und nur auf öffentlich einsehbarem Grund vorgenommen werden und die überwachten Personen müssen ohne technische Hilfsmittel erkennbar sein. Für die Überwachung dürfen nur fachlich qualifizierte Personen eingesetzt werden.

Zu Frage 4:

Der Gemeinderat erachtet es nicht als notwendig, aufgrund des Entscheids des Gerichtshofs für Menschenrechte auf den Einsatz von Überwachungen durch Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren zu verzichten. Im Gegensatz zum angeführten Gerichtsentscheid ist die Praxis im Kanton Bern verfassungskonform, weil eine präzise und detaillierte gesetzliche Grundlage besteht. Zusätzlich ist festzuhalten, dass das Instrument der Überwachung sehr zurückhaltend eingesetzt wird und nur als letzte Möglichkeit zum Zuge kommt.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat erachtet es als notwendig, sowohl in der Sozialhilfe wie auch bei der Steuerverwaltung die nötigen Kontrollen durchzuführen. Dass in der Sozialhilfe eine besonders enge Kontrolle der Leistungen erfolgt, ist eine Folge der Sozialhilfemissbrauchsdebatte vor einigen Jahren und dem in der Folge erfolgten Ausbau der Kontrollmechanismen in den Sozialdiensten (vgl. die Motion Kneubühler auf Kantonsebene „Für eine glaubwürdige und effiziente Sozialhilfe: Vertrauen stärken, Missbrauch bekämpfen“ [M 173/2007]). Der Gemeinderat erachtet es aber auch als wichtig, in anderen Bereichen darauf zu achten, dass keine unberechtigten Leistungen bezogen werden bzw. dass die Steuern und Gebühren im gesetzlich vorgesehenen Umfang entrichtet werden. Neben unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen sprechen auch sachliche Gründe gegen die postulierte Versetzung: Bei den Abklärungen der Sozialinspektion geht es vielfach um andere Informationen als bei der Steuerverwaltung. So hat beispielsweise die Frage, wie viele Personen in einem Haushalt leben, einen Einfluss auf die auszurichtende Sozialhilfe. Diese Frage ist aber in Bezug auf die Steuererhebung in der Regel nicht relevant.

Bern, 15. Februar 2017

Der Gemeinderat